

tigen, sind Zusammenfassungen nothwendig geworden. Solche sind versucht theils durch Publication und Bearbeitung von Stadtrechtsgruppen, theils in der Form von Verzeichnissen. Eine Arbeit der letztern Art lieferte: Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852). Wenn durch das Muster der Böhmischen Regesten veranlasst, so unterscheidet das Buch sich doch wesentlich von jenen durch die Beschränkung auf gedrucktes Material, durch die Verbindung von Urkundenabdrücken mit Urkundenausügen, durch Beobachtung einer alphabetischen Ordnung. Der Herausgeber hat zwar Stadtrechte und Stadtprivilegien gleichermassen herangezogen, aber doch nur solche ausgewählt, die für die Geschichte des Privatrechts Interesse haben. Auch in dieser Beschränkung war das Buch ein sehr willkommenes Hülfsmittel und hat allen denen, die auf dem Gebiete der Städtegeschichte arbeiteten, die besten Dienste geleistet. Indem es Abdrücke einer Reihe wichtiger Stadtrechte in handlicher Form darbietet, ist es noch gegenwärtig ein von Juristen und Historikern gern benutztes Werk. Nach seinem Muster ist das Buch von Bischoff hergestellt: Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857. Die Absicht, das ursprüngliche Werk durch jährliche Nachtragshefte auf Grund neuer Erscheinungen zu ergänzen und so fortdauernd auf dem Laufenden zu erhalten, hat Gengler nicht ausgeführt, dagegen seit dem J. 1863 eine neue umfassendere Sammlung zu veröffentlichen begonnen unter dem Titel: *Codex juris municipalis Germaniae medii aevi*. Abgesehen von mancherlei Verbesserungen der äussern Einrichtung und Anordnung, tritt ein Fortschritt vor allem darin hervor, dass die Beschränkung auf privatrechtlich wichtige Urkunden aufgegeben ist und statt dessen die verschiedenen Gebiete des Rechts gleichmässig zur Geltung kommen. Der Stoff der neuen Sammlung ist im Vergleich zur frühern dergestalt gewachsen, dass die Buchstaben A bis D, welche ehemals nicht mehr als 97 Seiten eines gewöhnlichen Octavbandes einnahmen, jetzt einen Band von 986 Seiten in Lexiconformat füllen und eine Reihe von 283 Städten anstatt der 80 der ersten Ausgabe in sich schliessen. Das Buch ist ein Werk unendlichen Fleisses und energischer Bezwungung eines widerstrebenden Stoffes; seine Hauptmängel werden in der alphabetischen Anordnung (vgl. Hegel in Sybels Histor. Zeitschrift XI, S. 442), in der Art und Weise der Regesten (Gött. gel. Anz. 1864 S. 864 ff.), vor allem aber darin bestehen — dass es bis jetzt nur zu einem kleinen Theile fertig geworden ist. Seit nahezu zehn Jahren ist über den bis zu Duisburg (incl.) reichenden ersten Band hinaus keine Fortsetzung erschienen. Auch der zweite hier zu erwähnende Autor hat ein unabgeschlossenes Werk hinterlassen. Gaupp, ein Veteran auf dem Felde der Stadtrechts-